

## **Zusätze, Ergänzungen und besondere Bestimmungen**

### **Grundstudium**

1. Sprachpraktische Übungen: Studienanfänger werden entsprechend ihren Vorkenntnissen in das sprachpraktische Kurssystem eingestuft. Beachten Sie bitte die Hinweise des Sprachenzentrums.

2. Wenn keine Grundkenntnisse vorhanden sind, können diese im Grundkurs I erworben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Kurs nicht in jedem Semester angeboten werden kann. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig.

Für Studierende des Italienischen, die keine oder geringe Vorkenntnisse haben, gilt folgendes:

a) Die praktische Spracherlernung wird zwangsläufig stärker im Vordergrund stehen müssen als bei Studierenden des Französischen. Nutzen Sie die Möglichkeit, in der vorlesungsfreien Zeit in Intensivkursen Ihre Sprachkenntnisse zu verbessern.

b) Ein Auslandsaufenthalt in einem italienischsprachigen Land (Teilnahme an einem Ferienkurs, als FremdsprachenassistentIn, als StipendiatIn an einer Universität) ist dringend anzuraten.

3. Es wird empfohlen, den Phonetikkurs spätestens im dritten Semester abzulegen.

4. Es werden nicht alle in der Studienordnung unter § 77 A. Grundstudium (5) b) aufgeführten Lehrveranstaltungen in jedem Semester angeboten.

5. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Zwischenprüfung in den beiden Nebenfächern oder im Hauptfach und in einem der beiden Nebenfächer abzulegen. Im letzteren Fall gelten für das Nebenfach, in dem Zwischenprüfung nicht abgelegt wird, die Bestimmungen, die in den Fußnoten \*\* und \*\*\* der Studienordnung aufgeführt sind. In diesem Fall sieht die Studienordnung den obligatorischen Besuch eines Proseminars (Sprach- oder Literaturwissenschaft, mit entsprechender Propädeutik) vor.

### **Hauptstudium**

1. Die Studienordnung sieht im Dreifächer-Magister für die Nebenfächer den Besuch von einem Hauptseminar (Sprach- oder Literaturwissenschaft) vor.

In dem Nebenfach, in dem nicht die Zwischenprüfung abgelegt wurde, richtet sich die Wahl des Hauptseminars (Sprach- oder Literaturwissenschaft) nach dem im Grundstudium besuchten Proseminar.

2. In einer Seminarkonferenz wurde im WS 2004/05 beschlossen, dass die wissenschaftliche Beschäftigung mit einer zweiten romanischen Sprache oder einer älteren Sprachstufe der gewählten romanischen Sprache nicht mehr als Voraussetzung für die Magisterprüfung nachzuweisen ist. Die "Ergänzung der Richtlinien ..." vom Juli 1990 und Januar 1998 entfällt daher.

Auch wenn der formale Nachweis einer Beschäftigung mit einer weiteren romanischen Sprache und/oder einer älteren Sprachstufe der studierten Sprache nicht mehr zu führen ist, wird allen Studierenden zur Erweiterung des Horizonts dringend der Besuch von entsprechenden Lehrveranstaltungen empfohlen.

3. Es werden nicht alle in der Studienordnung unter § 77 B. Hauptstudium (4) b) aufgeführten Lehrveranstaltungen in jedem Semester angeboten.